

zinsen ein. Als Bruttoproduktionswert der Privatversicherungen gilt das in den Bruttoprämien enthaltene Entgelt für die Dienstleistungen der Versicherungen. Die in diesem und im vorigen Absatz beschriebenen Besonderheiten der Abgrenzung der Bruttoproduktion einzelner Bereiche bedingen teilweise entsprechende »Gegenbuchungen« bei den Vorleistungen der gleichen bzw. anderer Bereiche, beim Privaten Verbrauch, beim Staatsverbrauch und/oder bei den Einkommen der privaten Haushalte und des Staates aus Unternehmertätigkeit und Vermögen. Nach internationalem Übereinkommen rechnet auch die Wohnungsvermietung (einschl. der Nutzung der Eigentümerwohnungen) als unternehmerische Tätigkeit und als eigener Wirtschaftsbereich. Die zu gewerblichen Zwecken vermieteten Räume und sonstigen Anlagen werden dagegen wie die dem Benutzer gehörenden Räume und Anlagen behandelt.

Zieht man von dem Beitrag eines Wirtschaftsbereichs zum Bruttoinlandsprodukt die verbrauchsbedingten, zu Wiederbeschaffungspreisen bewerteten **Abschreibungen** ab, so erhält man den Beitrag zum **Nettoinlandsprodukt**.

Erhöht man den zu Marktpreisen bewerteten Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt um die für die laufende Produktion gezahlten staatlichen **Subventionen** und vermindert man ihn andererseits um die bei der Gewinnermittlung abzugsfähigen Steuern (hier als **indirekte Steuern** bezeichnet), so ergibt sich der Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt zu Faktorkosten oder — wenn vom Nettoinlandsprodukt zu Marktpreisen ausgegangen wird — der Beitrag zum **Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten**.

Der Beitrag der einzelnen Wirtschaftsbereiche zum Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten wird auch als **Wertschöpfung** bezeichnet. Die Wertschöpfung ist identisch mit der Summe der in dem Bereich **entstandenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen** (Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Fremdkapitalzinsen, Nettomieten und -pachten, Betriebsgewinne).

Dividiert man das Sozialprodukt oder das Inlandsprodukt in konstanten Preisen durch die Zahl der Erwerbstätigen, so erhält man eine Meßziffer, die vielfach als Maßstab für die Entwicklung der »**Produktivität**« in der gesamten Volkswirtschaft verwendet wird. Tab. 4 enthält das Ergebnis einer solchen Berechnung. Die erlangte Meßziffer ist problematisch. Sie kann nur als grobes Orientierungsmittel dienen; vor einer allzu genauen und einer in sachlicher Hinsicht falschen Auslegung muß gewarnt werden. Bei dieser Berechnung wird der gesamte »reale« Ertrag der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Volkswirtschaft — hier durch das Bruttoinlandsprodukt ausgedrückt — ausschließlich auf den Produktionsfaktor Arbeit bezogen, obgleich das Produkt selber nur durch die Kombination sämtlicher Produktionsfaktoren erstellt werden kann. Ferner läßt sich die Zahl der Erwerbstätigen (Selbständige, mithilfe Familienangehörige und Arbeitnehmer) mit den vorhandenen statistischen Unterlagen noch nicht völlig genau berechnen. Außerdem ist die Zahl der Erwerbstätigen — ohne Berücksichtigung der Arbeitszeit — nur ein sehr grober Maßstab für die aufgewendete Arbeit usw.

Die **Verteilung des Volkseinkommens** (= Nettosozialprodukt zu Faktorkosten), also des Gesamtbetrags der den »Inländern« zugeflossenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen, läßt sich bisher nur nach zwei wichtigen Einkommensquellen und nach drei großen Empfängergruppen darstellen (vgl. Tab. 6). Die beiden **Einkommensquellen** sind das Einkommen aus unselbständiger Arbeit einerseits und das Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, das sämtliche Erwerbs- und Vermögenseinkommen enthält, die nicht auf unselbständiger Arbeit beruhen, andererseits. Als **Empfängergruppen** werden die privaten Haushalte (hier stets einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter), die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und der Staat in der oben gegebenen Abgrenzung unterschieden.

Die Zusammensetzung des **Einkommens aus unselbständiger Arbeit** ergibt sich aus dem Aufbau der Tab. 7 und aus den Anmerkungen zur Tab. 1. Aus Mangel an ausreichend zuverlässigen Unterlagen lassen sich die freiwilligen Sozialleistungen der Unternehmen noch nicht vollständig berechnen. Sie sind deshalb nur zu einem geringen Teil im Einkommen aus unselbständiger Arbeit enthalten. Das **Einkommen der privaten Haushalte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen** enthält zunächst einmal die entnommenen und nach internationaler Übung auch die nicht entnommenen Gewinne aller Unternehmen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sondern als Einzelfirmen, Personalgesellschaften oder in ähnlicher Rechtsform betrieben werden. Dazu kommen die von privaten Haushalten bezogenen Zinsen (gekürzt um die von ihnen gezahlten Konsumentenzinsen), Nettomieten und -pachten, Dividenden und sonstigen Vermögenserträge. Da sich das Einkommen der privaten Haushalte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen mangels geeigneter Unterlagen nur als Differenz zwischen dem Volkseinkommen und seinen übrigen Teilgrößen (vgl. Tab. 6) ermitteln läßt, umfaßt es ferner auch die von Unternehmen gewährten freiwilligen Sozialleistungen, soweit sie aus den schon erwähnten Gründen nicht in das Einkommen aus unselbständiger Arbeit einbezogen werden konnten.

Die im Unternehmensbereich entstandenen Einkommen werden, soweit sie nicht Ausländern zufließen, bis auf die **unverteilten Einkommen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit** den privaten Haushalten und dem Staat — als wesentlicher Bestandteil seines Einkommens aus Unternehmertätigkeit und Vermögen — zugerechnet. Die privaten Einkommen aus Unternehmertätigkeit sind noch nicht um die Scheingewinne (bzw. -verluste) korrigiert worden, die sich aus den preisbedingten Veränderungen des Wertes der Lagerbestände ergeben. Diese Scheingewinne (bzw. -verluste) sind von der Summe der einzelnen Einkommenspositionen abzusetzen (bzw. dieser Summe hinzuzufügen), damit sich das Volkseinkommen ergibt. Das **Einkommen des Staates aus Unternehmertätigkeit und Vermögen** wird nach internationalem Brauch vor Abzug der **Zinsen auf öffentliche Schulden** dargestellt, die deshalb zusätzlich als besonderer Abzugsposten erscheinen. Die unverteilten Gewinne »öffentlicher« Unternehmen, die als Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in anderer Weise mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, rechnen zu den unverteilteten Einkommen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit; ebenso wird aus Zweckmäßigkeitsgründen mit den unverteilteten Gewinnen der netto im Haushalt verbuchten öffentlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit verfahren.

Bei der Schätzung der einzelnen Bestandteile des Volkseinkommens werden nicht nur tatsächlich bezogene, sondern auch bestimmte unterstellte Einkommen berücksichtigt. Zu diesen unterstellten Einkommen, deren Einbau in die Einkommensverteilungsrechnung sich zwangsläufig aus der Methode der Entstehungsrechnung (vgl. oben) ergibt, gehören z. B. die unterstellten Einzahlungen öffentlicher Arbeitgeber in fiktive Beamtenpensionsfonds, der Eigenverbrauch der Unternehmer und die Nettomieten aus der Nutzung eigener Gebäude; erwähnt werden müssen ferner die unterstellten Zinseinkommen der einzelnen Empfängergruppen, die den Gegenwert für ihre schon erwähnten unterstellten Gebühreinzahlungen an Banken darstellen. Die Erwerbs- und Vermögenseinkommen der privaten Haushalte und die unverteilteten Einkommen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden vor Abzug von direkten Steuern dargestellt; die direkten Steuern der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden gesondert nachgewiesen.